

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 62

Helmstedt, den 09.12.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

250.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan M 384 „Elzweg/Kantstraße“, 1. Änderung	644
251.	Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Satzung des Realverbandes Ahmstorf	646

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

250.

Bekanntmachung

der

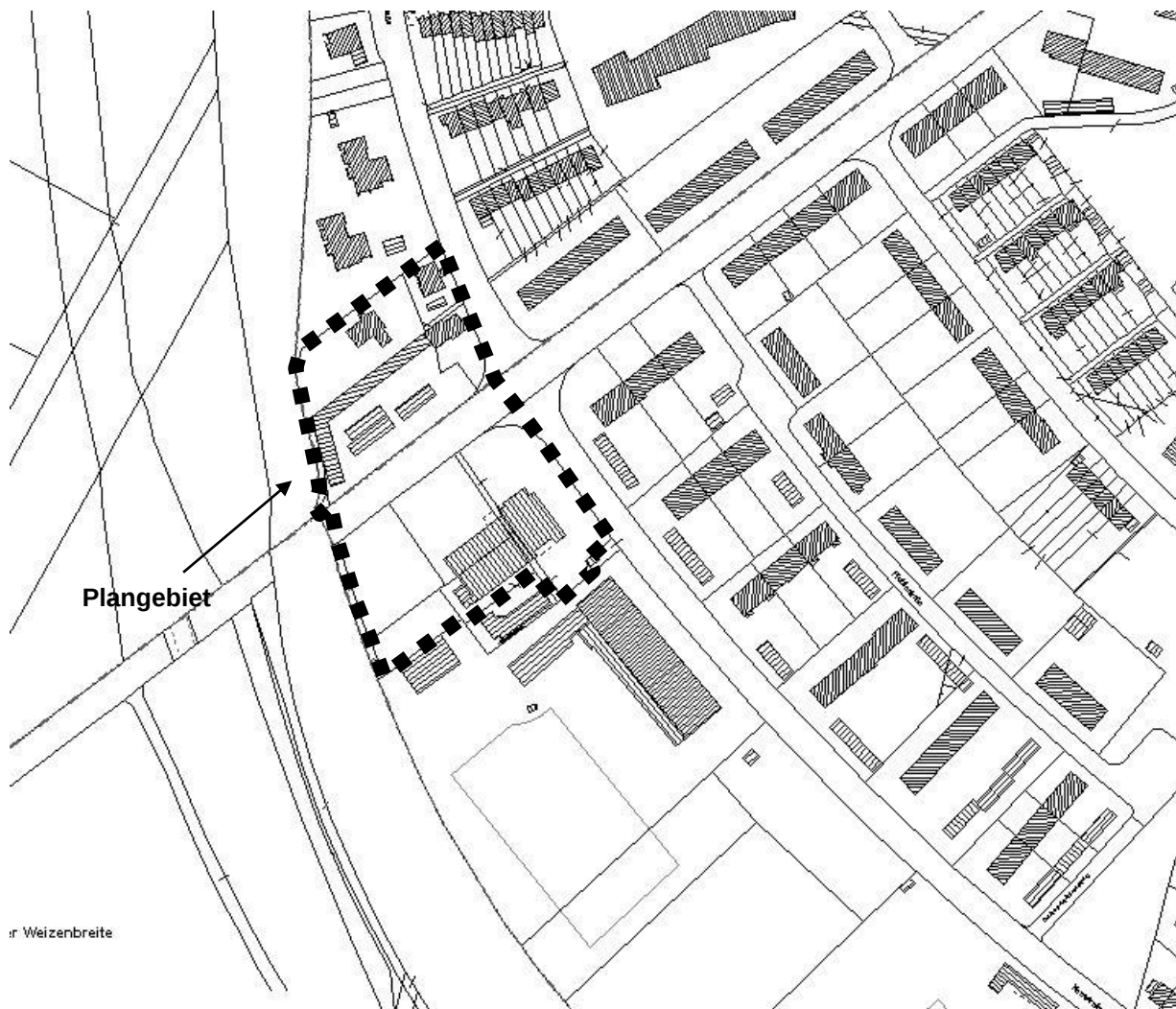
Bauleitplanung Helmstedt;

Bebauungsplan M 384 „Elzweg/Kantstraße“, 1. Änderung

Zugleich 4. Änderung Bebauungsplan Helmstedt – Süd zwischen Elzweg und Glockbergstraße

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 08.10.2020 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. M 384 „Elzweg/Kantstraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2019 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 62 vom 09.12.2020

Bekanntmachung der

Änderung und Neufassung der Satzung des Realverbandes Ahmstorf

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Realverband Ahmstorf ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), in der jeweils gültigen Fassung. Der Name ist Realverband Ahmstorf. Er hat seinen Sitz in 38368 Ahmstorf.
- (2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Gemeinde Rennau-Ahmstorf.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

- (1) Die Mitglieder sowie ihre Teilnahmerechte und Pflichten sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt.
- (2) Wechselt ein Anteil die Inhaberin oder den Inhaber, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied die Übertragung seines Verbandsanteils nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 Realverbandsgesetz).

§ 4

- (1) Die Verbandsanteile sind selbständig. Sie können durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein. Verbandsanteile, die zu einer Haus- und Hofstelle gehören, können von dieser getrennt werden.
- (2) Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt:

Dem Realverband steht beim Verkauf eines Anteils das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, sofern Anteile an Verbandsmitglieder oder Einwohner von Ahmstorf veräußert werden, sowie wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden (§ 12 Abs. 2 Nds. Realverbandsgesetz).

- (3) Die Verbandsanteile können nicht geteilt werden (§ 9 Abs. 3 Nds. Realverbandsgesetz).

II. Der Vorstand

§ 5

- (1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Sie oder er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 6

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten.

§ 8

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 9

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer oder einem Stellvertreter in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder den Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung (§ 17 Nds. Realverbandsgesetz),
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 19 Nds. Realverbandsgesetz),
3. eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. Realverbandsgesetz),
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nds. Realverbandsgesetz),
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 31 Nds. Realverbandsgesetz),
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse (§ 26 Nds. Realverbandsgesetz),
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband (§§ 29 und 30 Nds. Realverbandsgesetz),
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Realverbandsgesetz),
- 10a. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15a Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz),
11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen (§§ 37 und 38 Nds. Realverbandsgesetz),
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde (§§ 40 und 42 Nds. Realverbandsgesetz),
- 13a. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42a Nds. Realverbandsgesetz),

14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. Realverbandsgesetz,
15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde (§ 44 Nds. Realverbandsgesetz),
16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband (§ 45 Nds. Realverbandsgesetz),
17. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Unterhaltungs- oder Bewirtschaftungsverbandes (§ 48f Abs. 1 Satz 1; § 48 g Abs. 1 Satz 1 Nds. Realverbandsgesetz,
18. die sonstigen ihr durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

19. die Zweckentfremdung von Waldflächen,
20. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald,
21. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
22. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal,
23. die Verpachtung der Jagd im Genossenschaftswald,
24. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder der Abschlussprüfer,
25. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 12

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung. Ist ein Mitglied nach § 23 Abs. 5 Nds. Realverbandsgesetz von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten die verbleibenden Stimmrechte an die Steller aller Stimmrechte.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 13

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 14

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 10a bis 17 der Satzung genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 der Satzung auch für die zweite Ladung.
- (3) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 10 Nr. 2 sowie bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 7, 10, 10a und 11 darf das am Vertragsschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter abstimmen.

§ 15

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:
 - die ordnungsgemäße Ladung,
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte,

- die Anträge,
- Beschlüsse,
- Wahlen,
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 16

Ist den Verbandsmitgliedern Holz aus dem Genossenschaftswald zugeteilt worden und fährt ein Mitglied sein Holz innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nicht ab, so kann der Vorstand das Holz für Rechnung des Mitglieds meistbietend versteigern oder freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegen oder das Holz auf Kosten des Mitgliedes aus dem Schlag rücken lassen.

§ 17

- (1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann sie oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 18

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des {Kalenderjahres / Wirtschaftsjahres} die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 19

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Nds. Realverbandsgesetz. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung oder von Änderungen der Satzung mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Rennau entsprechend.

§ 22

Diese Satzungsänderung und Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.11.2020 beschlossen. Sie tritt vierzehn Tage, nachdem sie allen Mitgliedern übersandt oder ausgehändigt worden ist (§ 20 der Satzung), in Kraft. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung gilt ab 16.03.2026.

Ahmstorf, den 27.11.2020

Der Vorstand:

gez. Andreas Rubow

Andreas Rubow
1. Vorsitzender

gez. Gerd Boog

Gerd Boog
2. Vorsitzender

gez. Kerstin Müller

Kerstin Müller
Schriftführerin u. Kassenwartin

Anlage:

Vermögensverzeichnis des Realverbandes
Mitgliederverzeichnis des Realverbandes

Genehmigung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Realverbandes genehmigt.

Helmstedt, den 02. Dez. 2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

L.S.

gez. Motzko

ABl.-Nr. 62 vom 09.12.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck